

Notizen zum BaFöG-Verfahren (18.03.2013)

Ausgangspunkt: neues Schreiben BaFöG-Amt

Fokus auf Leistungspunkte:

Der Beirat für Ausbildungsförderung (vgl. § 44 BAföG) hat die Bestätigung von Credit Points nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 BAföG

zum Ende des 3. Fachsemesters mit einer Anzahl von 70 Credit Points,
zum Ende des 4. Fachsemesters mit einer Anzahl von 90 Credit Points

als angemessen festgestellt.

In diesen Fällen genügt die Vorlage eines vom Prüfungssekretariat bestätigten Ausdrucks der Leistungsübersicht.

Campus, Gebäude D 4.1 (Mensa)

66123 Saarbrücken, 06.02.2013

Durchwahl: (0681) 302-4990 *
Telefax: (0681) 302-4993
bafog-amt@studentenwerk-saarland.de
Sachbearbeiter/in: Herr Bayer
Unser Zeichen: By

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Kernarbeitszeit:
Mo. - Do.: 9.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 14.00 Uhr

SPRECHZEITEN:
Mo. bis Do.: 11.00 - 12.30 Uhr
Mo. u. Mi.: 13.30 - 14.30 Uhr
* (telefonische Rückfragen bitte außerhalb dieser Zeiten)

Studenten sollten im Regelfall während des 4. Semesters den Antrag bis zum 31.07. einreichen, um 70 ECTS-Punkte nachzuweisen (nur Notenauszug, keine Unterschrift). Ersatzweise können bis zum 30.09. per Notenauszug 90 ECTS-Punkte nachgewiesen werden (Eingang BaFöG-Amt).

1. In der Regel ist das „jeweils erreichte Fachsemester“ also das dem Ausstellungsdatum der Bescheinigung **vorangegangene Semester**.

Wird die Bescheinigung auf Formblatt 5 gleich nach Beginn des 4. Fachsemesters (innerhalb der ersten 4 Monate), hier z. B. in der Zeit vom 01.04. bis 31.07. des Jahres ausgestellt (d. h. vom Unterschriftsberechtigten unterschrieben), reicht es aus, den Leistungsstand des vorangegangenen 3. Fachsemesters (z. B. 31.03. des Jahres) zu bestätigen.
Diese Bescheinigung müsste dann aber **bis 31.07.** beim Amt **eingehen**.

2. Ausnahmsweise ist das „jeweils erreichte Fachsemester“ das, in dem sich der Auszubildende **gerade befindet**. Dies wird regelmäßig ab dem 5. Monat des Semesters anzunehmen sein.

3. Auch bei Vorlage einer Bescheinigung ab dem 5. Monat des Semesters ist auf den Leistungsstand des vorangegangenen Semesters abzustellen, sofern der Auszubildende mit einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte belegt, dass bei ordnungsgemäßem Studienverlauf zu diesem Zeitpunkt die Leistungen für das laufende (vierte) Semester aus **studienorganisatorischen Gründen** noch nicht bestätigt werden können, da die Leistungen noch **nicht geprüft** bzw. **bewertet** worden sind.
Mustervorlagen hierzu sind diesem Schreiben beigelegt.

Bemerkungen:

- bei den 70-ECTS bzw. 90-ECTS-Regelungen reicht die Bescheinigung vom Prüfungsamt, keine Unterschrift des BaFöG-Beauftragten nötig
- Das Prüfungsamt erstellt eine Bescheinigung für Studenten rein für BaFöG-Zwecke mit Angabe der erreichten ECTS-Punkte (ohne Noten). D.h. Der Student fordert beim Prüfungsamt eine Bescheinigung für BaFöG-Zwecke an und erledigt seine Korrespondenz mit dem BaFöG-Amt selbständig.
- Ausnahme: eine Prüfungsleistung wird zu spät bewertet, der Student hat beispielsweise 68 Punkte – hier ist die Unterschrift des BaFöG-Beauftragten nötig (Bestätigung studienorganisatorische Gründe für das Fehlen der Leistungsbestätigung im 4. Semester)